

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Födermayr und Genossen (Nr. 456 der Beilagen), betreffend die Vereinfachung der Durchführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Weinsteuer.

Die Praxis hat ergeben, daß die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. März 1919, St. G. Bl. Nr. 201, betreffend die Weinsteuer, in manchen Belangen große Anforderungen einerseits an die Weinsteuerkommissionen, andererseits an die Wein- und Mostproduzenten stellt.

Dies könnte aber, ohne daß dadurch die Steuereinzahlung beeinträchtigt wird, vereinfacht, respektive abgeändert werden.

Der Ausschuss ist daher der Ansicht, das es geboten wäre, folgende Paragraphen der Vollzugsanweisung in nachstehendem Sinne abzuändern, und zwar:

Im § 19 war bisher vorgesehen, daß das Ende und der Anfang der Lese angezeigt werden. Die Praxis hat aber ergeben, daß eine einzige Anzeige, und zwar nach der Lese hinreichend ist, weil ja die Lese im Bereiche der Weinsteuerkommissionen von allen Produzenten so ziemlich in dem gleichen Zeitraume, das ist in der Ausdehnung von höchstens 14 Tagen, durchgeführt wird.

Was den Obstmost anbetrifft, war bisher vorgeschrieben, daß die Erzeugung wöchentlich anzuzeigen ist. Auch da hat die Praxis ergeben, daß die Erzeugung des größten Teiles des Obstmostes in einem gewissen Zeitraume, spätestens aber bis Ende Oktober, vollendet ist, daher genügt auch hier eine einmalige Anzeige. Jedoch sollte für jene Erzeugungstätten, in denen auch nach diesem Zeitpunkte noch Obstmost erzeugt wird, die allwöchentliche Anmeldung aufrecht bleiben, und zwar an jedem ersten Werktag ab Monat November.

Nach § 21 war bisher bei steuerpflichtigen Wegbringungen die Anmeldung in zwei Partien zu verfassen; es genügt aber vollkommen die einfache Ausfertigung der Anmeldung, zumal da der Postsparskassenerlagschein dem Produzenten ohnehin als Beweis der Einzahlung der Weinsteuer und der Kontrollgebühr dient.

Die im § 24 angeordnete Führung der Ausgaberegister durch den Erzeuger war, wie die Praxis ergeben hat, eine sehr mangelhafte und daher sollten in Zukunft diese Register durch die Weinsteuerkommissionen geführt werden können. Selbstverständlich können aber diese Register auch fernerhin von den Erzeugern selbst, wenn diese es wünschen, geführt werden.

Die im § 25 angeordneten jährlich dreimaligen Bestandsaufnahmen sind eine unnötige Belästigung für die Erzeuger, verursachen auch den Weinsteuerkommissionen sehr viel unnütze Arbeit und veranlassen unnötigen Papieraufwand. Auch da hat die Praxis ergeben, daß eine einmalige Aufnahme, und zwar am besten in der zweiten Hälfte November und in der ersten Hälfte Dezember genügt.

651 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Es ist auch vollkommen hinreichend, daß für die Einnahme- und Ausgaberegister, die bisher einen ganzen Bogen Papier in Anspruch nahmen, in Zukunft nur ein halber Bogen in Verwendung gelangt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sodin den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. März 1919, St. G. Bl. Nr. 201, dahin abzuändern, daß sie den Ergebnissen der Praxis und den in diesem Berichte angeführten Wünschen der beteiligten Interessenten entspricht.“

Wien, 23. Jänner 1920.

Dr. Weiskirchner,
Obmann.

Eisenhut,
Berichterstatter.